

## Inhaltsverzeichnis

<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
Informationsquellen Internet .....	3
Abkürzungsregister .....	3
<b>Zweck und Grundsätze .....</b>	<b>4</b>
Zweck der Rechnungslegung .....	4
Grundsätze der Rechnungslegung .....	4
Grundsätze der Buchführung .....	5
<b>Steuerungsinstrumente .....</b>	<b>6</b>
Gemeindestrategie .....	6
Legislaturprogramm .....	6
Aufgaben- und Finanzplan (AFP) .....	6
Leistungsauftrag mit Globalbudget .....	7
Jahresbericht inkl. Jahresrechnung .....	7
<b>Kredit- und Ausgabenrecht .....</b>	<b>8</b>
Begriff der Ausgabe .....	8
Rechtsgrundlage .....	8
Budgetkredit .....	8
Ausgabenbewilligung .....	8
<b>Die Rechnung .....</b>	<b>9</b>
Struktur .....	9
<b>Bilanz .....</b>	<b>10</b>
Verwaltungsvermögen .....	10
Finanzvermögen .....	10
Umlauf- und Anlagevermögen .....	10
Fremdkapital .....	10
Eigenkapital .....	10
<b>Erfolgsrechnung .....</b>	<b>11</b>
Aufbau der Sachgruppen und Sachkonten .....	11
Beispiel .....	11
<b>Investitionsrechnung .....</b>	<b>12</b>
Abgrenzung Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung .....	12
<b>Anlagebuchhaltung .....</b>	<b>13</b>
Grundlagen .....	13
Inhalt .....	13
<b>Kostenrechnung .....</b>	<b>14</b>
Struktur der Kostenstellen und Kostenträger gemäss funktionaler Gliederung .....	14
Beispiel Kostenstelle .....	14
Gliederung Aufgabenbereiche .....	14
Beispiel Zuweisung Kostenstelle an den Aufgabenbereich .....	14
<b>Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>15</b>
<b>Die Rechnungskommission .....</b>	<b>15</b>
Wahl .....	15
Aufgaben .....	15

---

<b>Die Controllingkommission .....</b>	<b>16</b>
Wahl.....	16
Aufgaben.....	16
<b>Aufgaben.....</b>	<b>17</b>
<b>Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele .....</b>	<b>19</b>

## Rechtliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 04.05.2004 (SRL 150)
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 (SRL 160)
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10.01.2017 (SRL 161)
- Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 07.04.2014 (SRL 152)
- Gesetz über den Finanzausgleich vom 05.03.2002 (SRL 610)
- Verordnung über den Finanzausgleich vom 03.12.2002 (SRL 611)
- Gemeindeordnung
- Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2)

## Informationsquellen Internet

<http://www.lu.ch/rechtssammlung>

[http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht\\_Gemeinden/Handbuch\\_Finanzhaushalt](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt)

## Abkürzungsregister

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FHGV	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FV	Finanzvermögen
GG	Gemeindegesetz
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
VV	Verwaltungsvermögen

## Zweck und Grundsätze

Die Gemeinden führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der

- Gesetzmässigkeit
- Wirksamkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit

### Zweck der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (angelehnt an das "True and Fair View-Prinzip").

### Grundsätze der Rechnungslegung

#### *Verständlichkeit*

Die Informationen der Rechnungslegung müssen für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sein. Sie sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Gemeinwesens verschaffen können.

#### *Wesentlichkeit*

Es sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten (Exekutive, Legislative, Fremdkapitalgeber, usw.) offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

#### *Zuverlässigkeit*

Die veröffentlichten Informationen müssen verlässlich sein. Sie dürfen keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen enthalten.

#### *Vergleichbarkeit*

Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden. Weiter dient der Grundsatz dazu, die Gemeinderechnungen untereinander zu vergleichen. Dies wird mit einheitlichen Kontenrahmen, übergeordneten Vorgaben und statistischen Erhebungen gefördert.

#### *Fortführung*

Bei der Rechnungslegung ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten der Gemeinde auf Dauer fortgeführt werden. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

#### *Bruttodarstellung*

Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

*Stetigkeit*

Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

*Periodengerechtigkeit*

Alle Aufwände und Erträge, Investitionsausgaben und -einnahmen sind in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Grundsätze der Buchführung***Vollständigkeit*

Die buchführungspflichtigen Vorgänge sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Die Jahresrechnung enthält sämtliche erfassungspflichtigen Sachverhalte.

*Richtigkeit*

Die Vorgänge und Sachverhalte in der Buchhaltung werden willkürfrei und unverfälscht erfasst.

*Rechtzeitigkeit*

Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und jeder Vorgang wird chronologisch verbucht. Sie ist mindestens monatlich nachzuführen.

*Nachprüfbarkeit*

Die Vorgänge und Sachverhalte werden in der Buchhaltung klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet. Jede Buchung erfordert einen gültigen Beleg aus dem der wirtschaftliche Sachverhalt hervorgeht.

## Steuerungsinstrumente

Die Instrumente im politischen Führungskreislauf sehen wie folgt aus:

- Gemeindestrategie
- Legislaturprogramm
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP)
- Leistungsauftrag mit Globalbudget
- Jahresbericht inkl. Jahresrechnung

### Gemeindestrategie

Für die langfristige Planung (ca. 10 Jahre) erstellt die Gemeinde eine Gemeindestrategie. Das Dokument wird einmal pro Legislatur (alle vier Jahre) vom Gemeinderat überarbeitet und den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorgelegt. In der Struktur der Gemeindestrategie ist die Gemeinde frei.

### Legislaturprogramm

Für die mittelfristige Planung (4 Jahre) wird ein Legislaturprogramm erstellt. Im Legislaturprogramm hält der Gemeinderat die Legislaturziele fest, verbunden mit den wichtigsten Massnahmen. Das Dokument wird einmal pro Legislatur überarbeitet, sinnvollerweise zu Beginn der Legislatur. Es ist somit ein statisches Instrument. Sollten Zielsetzungen aus dem Legislaturprogramm überholt sein, kann im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht darauf hingewiesen werden. Die Struktur des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen aus dem Aufgaben- und Finanzplan und nimmt Bezug auf die Gemeindestrategie. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft und Abweichungen werden im Jahresbericht rapportiert. Das Legislaturprogramm ist den Stimmberechtigten oder dem Parlament in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Zur rollenden mittelfristigen Planung (4 Jahre) dient der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Darin hält der Gemeinderat die geplanten Aufgaben und die zugehörigen Finanzen flächendeckend für alle Aufgabenbereiche für das Budgetjahr und mindestens drei Planjahre fest. Diese Angaben werden ergänzt um Messgrössen, die zusätzliche Anhaltspunkte zur Planung und Beurteilung einer Aufgabe dienen. Der AFP nimmt Bezug auf das Legislaturprogramm und stellt so sicher, dass die strategischen Ziele erreicht werden. Der AFP wird jährlich überarbeitet. Er wird den Stimmberechtigten oder dem Parlament jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt. Vorzugsweise ist in der Gemeindeordnung vorzusehen, dass die Gemeindeversammlung zum AFP Bemerkungen beschliessen kann, die in den nächsten AFP einzufließen haben, sowie im Gesamten über die Kenntnisnahme des AFP im zustimmenden Sinn, im ablehnenden Sinn oder ohne Stellungnahme beschliessen.

## **Leistungsauftrag mit Globalbudget**

Die kurzfristige Planung (1 Jahr) wird mit dem Budget gemacht. Das Budget inkl. Steuerfuss wird den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss vorgelegt (unter Vorbehalt des Referendums bei Parlamentsgemeinden). Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des AFP, muss jedoch separat beschlossen werden. Durch die integrierte Präsentation von Budget und Mehrjahresplanung ist für die Stimmberechtigten und das Gemeindeparlament eine bessere Übersicht möglich. Es wird so ersichtlich, dass das Budget eine Konsequenz der Planjahre darstellt und entsprechend die Weichen für die Zukunft bereits in der Mehrjahresplanung gestellt werden müssen.

### *Globalbudget*

Globalbudget bedeutet, dass die Aufwendungen nicht kontenweise sondern hinsichtlich eines Aufgabenbereichs global dargestellt und von der Legislative bewilligt werden. Mit der Bewilligung des Budgets erteilt die Gemeindeversammlung der Exekutive zugleich einen Leistungsauftrag. Das Budget beinhaltet also nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine Leistungskomponente.

### *Leistungsauftrag*

Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsbeschreibung gegenüberzustellen. Mit dem Leistungsauftrag beschliesst die Stimmbevölkerung oder das Gemeindeparlament, welche Leistungen im Budgetjahr vom Gemeinderat zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag beinhaltet die geplanten Leistungen, deren Menge und deren Qualität sowie die dafür massgeblichen Messgrössen. Die Leistungsaufträge mit Globalbudgets werden im AFP pro Aufgabenbereich dargestellt. In anderen Worten: Pro Aufgabenbereich ein Leistungsauftrag mit Globalbudget. Ein Aufgabenbereich ist eine Zusammenfassung von Staatsaufgaben nach fachlichen Gesichtspunkten. Im Idealfall entsprechen die einer Verwaltungseinheit (z.B. Abteilung) zugewiesenen Aufgaben einem Aufgabenbereich.

## **Jahresbericht inkl. Jahresrechnung**

Die jährliche Berichterstattung erfolgt mit dem Jahresbericht inklusive Jahresrechnung. Dieser zeigt auf, inwieweit die Vorgaben des Budgets erreicht worden sind. Im Jahresbericht wird ebenfalls Bezug auf die Zielerreichung des Legislaturprogramms genommen. Der Jahresbericht inklusive Jahresrechnung wird den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt.

## Kredit- und Ausgabenrecht

### Begriff der Ausgabe

Als Ausgabe ist jede Vermögenstransaktion zu verstehen, die entweder das Gemeindevermögen vermindert oder frei verfügbare Vermögenswerte (Anlage- oder Finanzvermögen) für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bindet. Eine Ausgabe führt also entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung). Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es

- eine gesetzliche Grundlage,
- einen Budgetkredit und
- eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen können ein Bundesgesetz, ein kantonales Gesetz oder ein kommunales Reglement, aber auch ein Beschluss der Stimmberechtigten sein. Auch einem Beschluss des Gemeindeparlaments kommt die dafür nötige demokratische Legitimität zu, wenn er dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Weiter kann ein rechtskräftiges Urteil Grundlage für eine Ausgabe sein.

### Budgetkredit

Solange die Finanzierung einer Ausgabe nicht gesichert ist, darf sie nicht getätigt werden. In der Regel geschieht dies mittels Budgetkredit. Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabenbewilligung mittels Sonderkredit bereits vorliegt. Das heisst aber nicht, dass (jedes Jahr) mittels Opposition zum Budget bereits beschlossene Projekte wieder in Frage gestellt werden dürfen. Gemäss § 38 Abs. 3 FHGG ist der Mittelbedarf für Sonderkredite in das jeweilige Budget einzustellen. Die geplante Finanzierung ist also bereits bei der Bewilligung einer Ausgabe zu klären, selbst wenn sich die Realisierung des Projekts über mehrere Jahre erstreckt. Bei einer allgemeinen Verknappung der verfügbaren Mittel muss hingegen eine Neu-Priorisierung aller Aufgaben möglich sein.

### Ausgabenbewilligung

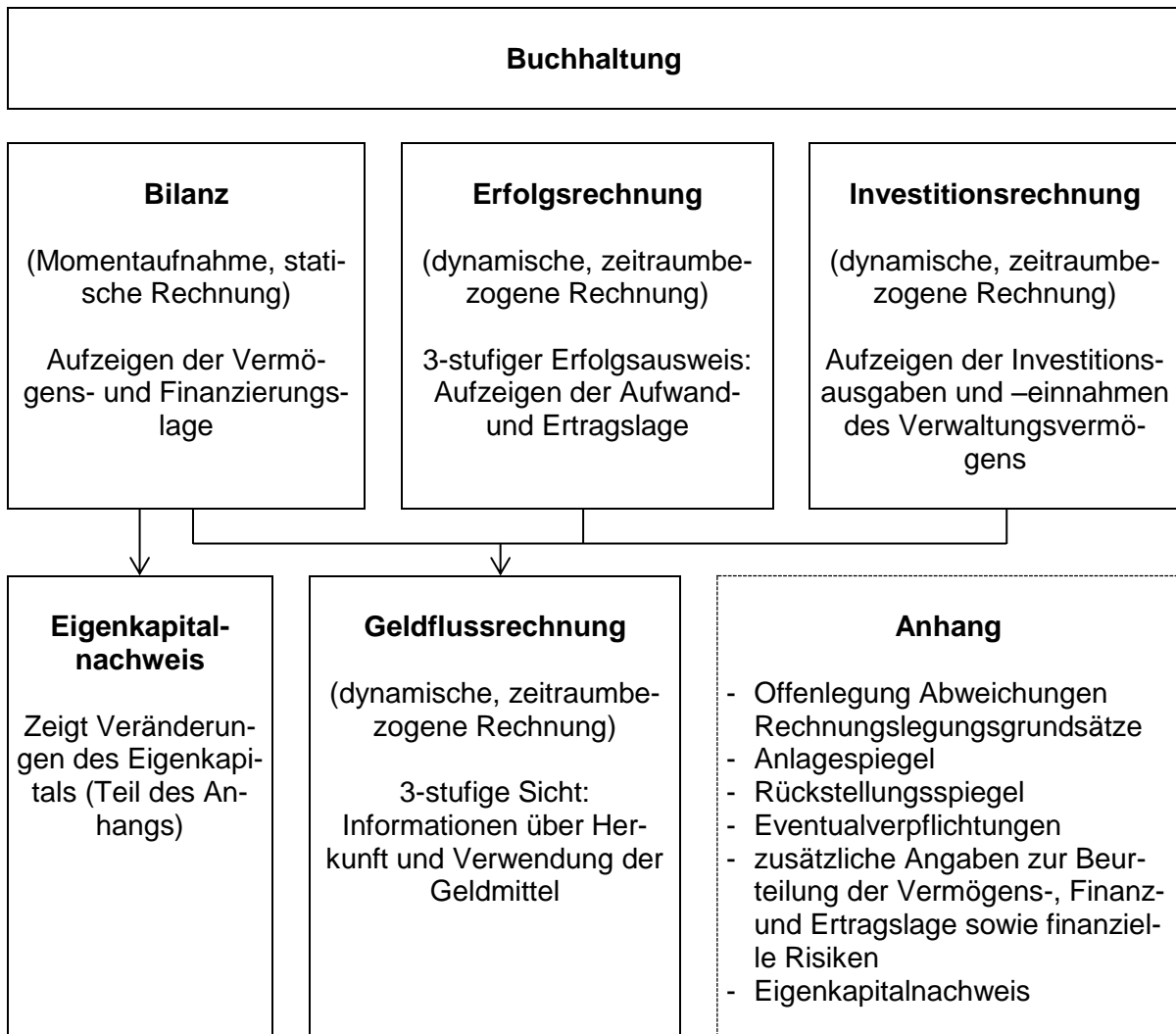
In einem Budget mit Globalbudgets oder Sammelposten (Investitionsausgaben) ist es nicht möglich, dass mit der Festlegung des Budgetkredites gleichzeitig die Ausgabe bewilligt ist. Das Globalbudget ist per Definition der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag, sodass die einzelne Ausgabe nicht genügend spezifiziert ist. Bei Sammelposten ist die Einheit der Materie verletzt. Deshalb braucht es für jede Ausgabe nebst dem Budgetkredit einen separaten Beschluss über die Ausgabenbewilligung. Die Gemeinde kann die Ausgabenbefugnisse in einem rechtsetzenden Erlass selber festlegen. Sie hat dabei festzusetzen, ab welchem Betrag ein Sonderkredit durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament zu sprechen ist. Die Ausgabenbefugnisse für darunter liegende freibestimmbare sowie für gebundene Ausgaben kommen grundsätzlich dem Gemeinderat zu. Dieser wiederum kann seine Ausgabenkompetenzen in bestimmtem Ausmass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.



## Die Rechnung

### Struktur

Die Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung richtet sich nach den Vorgaben von HRM2:



## **Bilanz**

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen, sowie zusätzlich in Umlauf- und Anlagevermögen gegliedert. Das Fremdkapital bildet Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen. Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Kontenrahmen.

### **Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Anlagen des Verwaltungsvermögens werden über die Investitionsrechnung beschafft.

### **Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte. Anlagezugänge im Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz erfasst (nicht über Investitionsrechnung).

### **Umlauf- und Anlagevermögen**

Das Umlaufvermögen gehört vollumfänglich zum Finanzvermögen. Aus dem Anlagevermögen werden die Finanzanlagen FV, die Sachanlagen FV und allenfalls Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital dem Finanzvermögen zugeordnet. Das übrige Anlagevermögen stellt das Verwaltungsvermögen dar.

### **Fremdkapital**

Das Fremdkapital umfasst laufende Verbindlichkeiten, kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten, kurz- und langfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungen, Fonds und Spezialfinanzierungen, die nicht dem eigenen Recht unterstehen.

### **Eigenkapital**

Das Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag, die Fonds und Spezialfinanzierungen des eigenen Rechts oder des übergeordneten Rechts, wenn dieses dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

## Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen. Der Kontorahmen der Erfolgsrechnung gliedert sich in folgende Sachgruppen:

### *Aufwand*

- Personalaufwand
- Sach- und übriger Betriebsaufwand
- Abschreibungen VV
- Finanzaufwand
- Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- Transferaufwand
- Durchlaufende Beiträge
- Ausserordentlicher Aufwand
- Interne Verrechnungen und Umlagen

### *Ertrag*

- Fiskalertrag
- Regalien und Konzessionen
- Entgelte
- Verschiedene Erträge
- Finanzertrag
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- Transferertrag
- Durchlaufende Beiträge
- Ausserordentlicher Ertrag
- Interne Verrechnungen und Umlagen

## Aufbau der Sachgruppen und Sachkonten

Sachkonti sind Einzelkonti der Erfolgsrechnung. Der Zusammenzug bzw. die Gruppierung mehrerer Sachkonti sind Sachgruppen auf verschiedenen Ebenen (siehe nachfolgendes Beispiel). Das Aggregieren bis auf die 1. Ebene stellt die systematische Totalisierung der Aufwände und Erträge sicher. Die Sachgruppen sind bis zur vierten Ebene im Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden abschliessend vorgegeben und für die Gemeinden generell verbindlich. Die Sachkonti werden den Sachgruppen auf der vierten Ebene angegliedert. Damit die Erfolgsrechnung in verschiedenen Detaillierungsgraden dargestellt werden kann, müssen die Salden der Sachkonti (Einzelkonti) von der vierten Ebene der Sachgruppe bis zurück zur ersten Ebene (Total Aufwand / Ertrag) zusammengefasst werden können. Die Nummerierung der Sachgruppen ist mit den ersten vier Stellen der Kontonummer identisch. Die zwei Laufnummern dienen zur Unterscheidung verschiedener Einzelkonti.

### Beispiel

Sachgruppe	3	Aufwand
Sachgruppe	1	Sach- und übriger Betriebsaufwand
Sachgruppe	0	Material- und Warenaufwand
Sachgruppe	1	Betriebs- und Verbrauchsmaterial
Sachkonto	01	Verbrauchsmaterial allgemein
Sachkonto	02	Treibstoff

## Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Diese Ausgaben ermöglichen dem Gemeinwesen, ein produktives Kapital von öffentlichen Leistungen zu erwerben. Folglich werden die Ausgaben in der Bilanz als Verwaltungsvermögen aktiviert. Der Kontorahmen der Investitionsrechnung gliedert sich in folgende Sachgruppen:

### *Ausgaben*

- Sachanlagen
- Investitionen auf Rechnung Dritter
- Immaterielle Anlagen
- Darlehen
- Beteiligungen und Grundkapitalien
- Eigene Investitionsbeiträge
- Durchlaufende Investitionsbeiträge
- Übertrag an Bilanz

### *Einnahmen*

- Übertragungen von Sachanlagen in das FV
- Rückerstattungen
- Übertragungen immaterielle Anlagen in das FV
- Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
- Rückzahlungen von Darlehen
- Übertragung von Beteiligungen
- Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
- Durchlaufende Investitionsbeiträge
- Übertrag an Bilanz

## Abgrenzung Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung

Die Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung beträgt

- 10'000 Franken in Gemeinden mit bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 20'000 Franken in Gemeinden mit 1'001 bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 40'000 Franken in Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 50'000 Franken in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner

## Anlagebuchhaltung

### Grundlagen

Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögen ist gemäss § 37 FHGV eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die Anlagebuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagebuchhaltung wird das gesamte Anlagevermögen der Bilanz erfasst.

### Inhalt

Die Anlagebuchhaltung stellt eine Nebenbuchhaltung dar. Sie gibt differenziert Auskunft über die Zusammensetzung der entsprechenden Positionen des Anlagevermögens und bildet die Basis für die Berechnung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Zu den in der Anlagebuchhaltung aufgenommenen Objekten gehören zum Beispiel folgende Informationen:

- Anlagekategorie
- Anlagenummer
- Anlagebezeichnung
- Zu- / Abgänge (Subventionen und Anschlussgebühren sind separat zu führen)
- Anschaffungswert
- Jahr der Inbetriebnahme
- Nutzungsdauer
- kumulierte Abschreibungen
- Abschreibungen laufendes Jahr
- kalkulatorischer Zins
- Restbuchwert / Anlagerestwert
- Restnutzungsdauer
- zugewiesene Sachgruppen
- zugewiesene Kostenstelle / zugewiesener Kostenträger (Funktion)

Die Bilanzierung und Bewertung der Anlagen erfolgt nach dem Prinzip "True and fair view", weshalb keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig sind. Entsprechend ist in der Anlagebuchhaltung nur ein Anlagerestwert zu bewirtschaften. Dieser entspricht dem bilanzierten Restbuchwert. Die Anlagebuchhaltung liefert wichtige Informationen für die Rechnungslegung, Budgetierung und die Erstellung der Finanzplanung. Zudem wird jährlich der in der Jahresrechnung im Anhang auszuweisende Anlagespiegel aus der Anlagebuchhaltung generiert.

## Kostenrechnung

Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Das heisst, dass alle Kosten und Erlöse denjenigen Aufgabenbereichen bzw. Leistungen zugeordnet werden, welche die Kosten und Erlöse verursacht haben. (IST-Vollkostenrechnung)

### Struktur der Kostenstellen und Kostenträger gemäss funktionaler Gliederung

Die Struktur bzw. der Aufbau der Kostenstellen und Kostenträger lehnt sich an die funktionale Gliederung, welche der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben und Einnahmen von Gemeinwesen dient:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 2 Bildung
- 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 7 Umweltschutz und Raumordnung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern

Die Kostenstellen und Kostenträger sind so zu definieren, dass sie eindeutig der entsprechenden Funktion zugewiesen werden können. Es ist der Gemeinde überlassen, eine davon abweichende, nach ihren Ansprüchen gegliederte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur zu führen. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass für die statistische Erhebung die Zuordnung der Kostenstellen und Kostenträger an die vorgegebene funktionale Gliederung Stufe 3 bzw. Stufe 4 automatisiert durch die Gemeinde möglich ist.

### Beispiel Kostenstelle

Funktion Stufe 1	2	Bildung
Funktion Stufe 2	1	Obligatorische Schule
Funktion Stufe 3	7	Schulliegenschaften
Funktion Stufe 4	0	Kindergartengebäude
Kostenstelle	1	Kindergarten xy

### Gliederung Aufgabenbereiche

In der Definition und Gestaltung der Aufgabenbereiche ist die Gemeinde frei. Mit Hilfe der Kostenrechnung werden die Kosten und Erlöse pro Aufgabenbereich dargestellt. Alle Kostenstellen und Kostenträger sind einem Aufgabenbereich zuzuweisen, damit sämtliche Primär- und Sekundärkosten ausgewiesen werden. Die Kostenarten bzw. Sachgruppen der Erfolgsrechnung müssen aus dem Aufgabenbereich hervorgehen.

### Beispiel Zuweisung Kostenstelle an den Aufgabenbereich

Aufgabenbereich	4	Bildung
Leistungsgruppe	5	Liegenschaften
Kostenstelle	21701	Kindergarten xy

## Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Gemäss Gemeindegesetz wirken sie bei der politischen Führung der Gemeinde mit.

- Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Planung, indem ihnen die Gemeinde die Gemeindestrategie, das Legislaturprogramm, den Aufgaben- und Finanzplan und allfällige Planungsberichte zur Kenntnisnahme vorlegt.
- Nebst den Befugnissen bei Wahlen und Sachgeschäften stehen den Stimmberechtigten Kontroll- und Steuerungsrechte zu, indem sie das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite beschliessen, den Jahresbericht mit der Jahresrechnung genehmigen, den Beschluss und die Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite genehmigen sowie von den Berichten des strategischen Controlling-Organs und des Rechnungsprüfungsorgans Kenntnis nehmen. Gleichzeitig liegt es in der Kompetenz der Stimmberechtigten, Planungen anzuregen bzw. zu ändern.
- Zusätzlich steht den Stimmberechtigten die Gemeindeinitiative als Instrument zur Mitbestimmung offen. Gemeindeinitiativen können in der Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.
- Bei Gemeinden mit Gemeindeparlament können die Stimmberechtigten ihre Befugnisse, soweit es das GG zulässt (§ 13 GG), dem Gemeindeparlament übertragen.

## Die Rechnungskommission

### Wahl

Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Rechnungsprüfungsorgan eine Rechnungskommission oder bestimmen ein selbständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung oder eine externe Revisionsstelle.

### Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalt. Insbesondere prüft sie

- die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang)
- die Verwendung und Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
- ob ein internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG umgesetzt wird.

Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Der Bericht enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Es verfasst zuhanden der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments einen zusammenfassenden Bericht und gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.

## Die Controllingkommission

### Wahl

Die Stimmberechtigten können eine Controllingkommission mit beratender Funktion wählen. In Gemeinden ohne diese Kommission nimmt die Rechnungskommission die nachfolgenden Aufgaben des strategischen Controllings wahr. Die Aufgaben können weder einem selbständigen und unabhängigen Fachorgan der Verwaltung noch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

### Aufgaben

Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden. Insbesondere prüft sie

- den Aufgaben- und Finanzplan,
- den Budgetentwurf,
- den Jahresbericht,
- Finanzgeschäfte,
- Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments Bericht über die obgenannten Geschäfte. Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.



## Aufgaben

Wie sehen die Einnahmequellen in Ihrer Gemeinde aus? Ergänze die Angaben mit dem Sachkonto und dem Betrag.

### Allgemeine Gemeindesteuern

_____	Einkommenssteuern nat. P. Rechnungsjahr	Fr. _____
_____	Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen nat. P.	Fr. _____
_____	Vermögenssteuern nat. P. frühere Jahre	Fr. _____
_____	Eingang abgeschriebener Steuern nat. P.	Fr. _____
_____	Quellensteuern nat. P.	Fr. _____
_____	Nachsteuern und Steuerstrafen nat. P.	Fr. _____
_____	Personalsteuern	Fr. _____

### Sondersteuern

_____	Grundstückgewinnsteuern	Fr. _____
_____	Handänderungssteuern	Fr. _____
_____	Erbschaftssteuern	Fr. _____
_____	Hundesteuern	Fr. _____

### Finanzausgleich

_____	Ressourcenausgleich	Fr. _____
_____	Lastenausgleich	Fr. _____
_____	Besitzstand aus Gemeindefusion	Fr. _____
_____	Beitrag aus Härteausgleich	Fr. _____

### Elektrizität

_____	Konzessionen	Fr. _____
-------	--------------	-----------

### Andere grössere Beträge

_____	Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe	Fr. _____
_____	Abwassergebühren	Fr. _____
_____	Kehrrichtgebühren	Fr. _____
_____		Fr. _____
_____		Fr. _____
_____		Fr. _____

Wie wurden die Steuergelder verwendet?

## Fallbeispiele einer Gemeindebuchhaltung:

In der Gemeinde Muster LU mit 4500 Einwohnern sind die nachfolgenden Geschäftsvorfälle buchhalterisch behandelt worden.

- E = Erfolgsrechnung
- I = Investitionsrechnung
- B = Bilanz

Die Verbuchungslimite (Aktivierungsgrenzen gemäss § 30 FHGV) für die Investitionsrechnung beträgt Fr. \_\_\_\_\_

	Soll	Haben
1. Die Baulandparzelle "Hofmatt" (Finanzvermögen) wurde 1975 als Landreserve erworben. Ein Teil wurde nun verkauft.	B	B
2. Der Neubau eines Fussweges im Gebiet "Hofmatt" kostete Fr. 15'000.--.	E	B
3. Im Gebiet Feldmatt wurde für Fr. 100'000.-- eine neue Kanalisationsleitung erstellt.	I	B
4. Die Einwohnergemeinde gewährt der Kirchgemeinde ein Darlehen von Fr. 120'000.--. (Falls Darlehen nicht sichergestellt, nicht ordentlich verzinst und nicht amortisiert wird)	B I	B B
5. An die Güterzusammenlegung im Gebiet "Halden" leistete die Gemeinde einen Subventionsbeitrag von Fr. 83'000.-- Infolge Zweckentfremdung musste Landwirt Meier seinen Beitrag von Fr. 12'000.-- zurückerstatten.	I B	B I
6. Die Gemeinde erstellte ein neues Feuerwehr- und Gemeindemagazin für Fr. 1'200'000.--.	I	B
7. In der Gemeindeverwaltung wurde für Fr. 18'000.-- eine neues IT-System installiert.	E	B
8. Im gemeindeeigenen, verpachteten Landwirtschaftsbetrieb (Finanzvermögen) wird das Bauernhaus für Fr. 280'000.-- umgebaut.	B	B
9. Für die Revision der Ortsplanung wurden Ausgaben von Fr. 85'000.-- getätigt.	I	B

## Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)